

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Optimal-Deckung)

H 3057/00

Inhaltsverzeichnis

A Betriebshaftpflichtversicherung

1 Versicherungsgegenstand

- 1.1 Versichertes Risiko
- 1.2 Mitversicherte Personen
- 1.3 Mitversicherte Risiken

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1 Produkt-Haftpflichtrisiko
- 2.2 Flurschäden durch Weidevieh
- 2.3 Flurschäden durch Schafe
- 2.4 Gewahrsamschäden
- 2.5 Allmähliche Einwirkung und Überschwemmungen
- 2.6 Mietsachschäden
- 2.7 Be- und Entladeschäden
- 2.8 Vermögensschäden
- 2.9 Auslandsschäden

3 Sonstige Vereinbarungen

- 3.1 Hundehaltung
- 3.2 Pensionstiere

4 Risikobegrenzungen

- 4.1 Kfz, Kfz-Anhänger, Wasserfahrzeuge
- 4.2 Luftfahrzeuge
- 4.3 Kommissionsware
- 4.4 Bergschäden
- 4.5 Sonstige Risiken

B Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

C Privathaftpflichtversicherung

A

Betriebshaftpflichtversicherung

1 Versicherungsgegenstand

1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes.

1.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

1.3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

1.3.1.1 Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von 100.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);
- des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB).

1.3.1.2 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

1.3.2 aus Halten, Hüten, Einstellen oder Verwenden von landwirtschaftlichen Nutztieren (auch Zuchttieren) im versicherten Betrieb, einschließlich der Wildhaltung in eingezäunten Gehegen, sowie von Nutz- und Zuchtpferden, soweit sie nur gelegentlich vom VN oder den mitversicherten Personen geritten werden. Nicht versichert ist das Reiten dieser Pferde durch sonstige Personen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Bei Zuchttieren erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

Besonders zu vereinbaren ist die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Halten, Hüten, Einstellen oder Verwenden von Hunden, Reit-, Kutsch- und Pensionspferden sowie sonstigen Reittieren.

1.3.3 aus Besitz, Halten, oder Gebrauch von

- nicht selbstfahrenden Geräten oder Maschinen

sowie nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h und Anhängern
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h
- Kfz und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren

im versicherten Betrieb sowie aus dem Gebrauch dieser Geräte, Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen eines Maschinenringes, dem der Versicherungsnehmer als Mitglied angehört.

Für diese Kraftfahrzeuge und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besonders zu vereinbaren ist die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch der vorgenannten Geräte, Maschinen und Fahrzeuge zu Lohnarbeiten.

1.3.4 aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind.

Besonders zu vereinbaren ist die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Betrieb von Schankwirtschaften, Hecken- u.ä. Wirtschaften.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von höchstens acht Betten zu Beherbergungszwecken an Feriengäste (Ferien auf dem Bauernhof).

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Abhandenkommen oder Beschädigung der von Gästen, auch vom Personal anderer Betriebe des Versicherungsnehmers, zur Aufbewahrung übergebenen, eingebrachten oder eingestellten Sachen.

1.3.5 aus dem Direktverkauf eigener land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

- ab Hof, auf Märkten oder in einem Ladengeschäft,
- in Form des Aberntens durch den Endverbraucher,

soweit dies nicht im Rahmen eines Handelsgeschäftes oder Gewerbebetriebes geschieht.

1.3.6 im Umfang der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen in Teil C

- des Versicherungsnehmers
- der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen, unverheirateten Kinder, sowie der auf dem Versicherungsgrundstück lebenden Altenteiler

als Privatpersonen.

Sind mehrere Personen Versicherungsnehmer oder ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, gilt dieser

Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannte Person.

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

2.1 Produkt-Haftpflichtrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen- und Sachschäden, die durch

- a) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen

nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen.

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von § 1, § 4 Ziff. 1 und 6 Abs. 3 AHB - die aus der Herstellung oder Lieferung mangelhafter Erzeugnisse oder Leistungen einschließlich der Falschliefierung von Erzeugnissen resultierenden gesetzlichen Schadenersatzansprüche, soweit es sich handelt um Personenschäden und Schäden an Sachen Dritter als Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und die daraus entstehenden weiteren Schäden.

2.2 Flurschäden durch Weidevieh

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes, soweit es sich nicht um durch Schafhaltung verursachte Schäden handelt.

2.3 Flurschäden durch Schafe

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch.

2.4 Gewahrsamschäden

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamschäden wird abweichend von den Ausschlußbestimmungen des § 4 I 6 a) und b) der "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung" (AHB) im folgenden Umfang gewährt:

2.4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen - auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art -, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer für das Schadenereignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung beanspruchen kann.

2.4.2 Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, daß der Versicherungsnehmer die Sachen nur kurzfristig, längstens 1 Monat, zum Gebrauch im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam hat. Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang bestehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

2.4.3 Während des Fahrbetriebes und Arbeitseinsatzes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhänger und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis, auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

(Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind)

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

(Bremssschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Ausschlussklausel sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt.)

Werden durch Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden Unfälle im o.g. Sinne ausgelöst, so bleiben die Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden auch in diesen Fällen von der Versicherung ausgeschlossen, während die Unfallschäden (Folgeschäden) gedeckt sind.

Beschädigungen, die bei Feld- u.ä. Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten als von der Versicherung ausgeschlossene Betriebsschäden.

Von jedem unter Ziff. 2.4.3 fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 200 DM selbst zu tragen.

2.4.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- am Inventar gepachteter Betriebe,
- an in Weide genommenen Tieren,
- an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, daß das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft begründet wird.

2.4.5 Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache für die Erfüllung von Verträgen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

2.4.6 Die Deckungssumme wird auf 15.000 DM je Versicherungsfall, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) auf 1.000 DM je Versicherungsfall begrenzt.

2.5 Allmähliche Einwirkung und Überschwemmungen

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch

2.5.1 allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.);

2.5.2 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung keine Anwendung.

2.6 Mietsachschäden

2.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten.

2.6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten sowie Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

2.6.3 Für Schäden durch Brand und Explosion richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Abschnitt B.

2.6.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 200.000 DM je Versicherungsfall, begrenzt auf 400.000 DM für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

2.7 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 200 DM, selbst zu tragen.

2.8 Vermögensschäden

2.8.1 Mitversichert ist - im Rahmen des Vertrages - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sind.

2.8.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- k) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

2.8.3 Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden sinngemäß Anwendung, soweit dem nicht die folgenden Bestimmungen entgegenstehen.

2.8.4 Die Deckungssumme je Versicherungsfall beträgt 25.000 DM. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

2.8.5 Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 200,-- DM selbst zu tragen.

2.9 Auslandsschäden

2.9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

a) im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
- durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;

b) in Europa vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

(Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u.dgl.).

2.9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen, die den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung unterliegen (s. § 4 Ziff. I 3 AHB).

2.9.3 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.9.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.9.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

Bei Personenschäden in USA/Kanada hat der Versicherungsnehmer je Schadenereignis 20.000 DM selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt in diesem Fall auch für die in Ziff. 2.9.3 genannten Kosten.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht

- wegen im außereuropäischen Ausland vorkommender Schadenereignisse durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen.

3 Sonstige Vereinbarungen

Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken gilt für

3.1 Hundehaltung

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.2 Pensionstiere

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren.

4 Risikobegrenzung

4.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge (s. auch Ziff. 1.3.3)

4.1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

4.1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.1.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

4.2 Luftfahrzeuge

4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

4.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.2.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,

b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

4.3 Kommissionsware

Nicht versichert wird die Haftpflicht wegen Schäden an Kommissionsware.

4.4 Bergschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

4.4.1 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

4.4.2 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlen säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

4.5 Sonstige Risiken

Von der Versicherung ausgenommen und besonders zu versichern ist,

was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus

4.5.1 Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;

4.5.2 der Abgabe von Wärme, Strom, Gas und Wasser;

4.5.3 der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;

4.5.4 dem Besitz oder Betrieb von Bahnen (auch Schlepp- und Sessellifte);

4.5.5 dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

B

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für Land- und Forstwirtschaft (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden **durch** Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer), wenn diese Umwelteinwirkung **nicht** von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2 Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung);

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1 - 2.5 bestimmt sind.

3 Erweiterung des Versicherungsschutzes

3.1 Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von

3.1.1 Sickersäften aus Silos sowie von Jauche und Gülle, wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 600.000 Liter nicht übersteigt, sofern die Lagerung in geschlossenen Behältern oder geschlossenen Gruben - nicht jedoch in Lagunen - auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und die Stoffe im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind;

3.1.2 festem Stalldung, sofern diese in Dungstätten auf dem Betriebsgrundstück erfolgt und der Dung im versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;

3.1.3 festen und/oder flüssigen Düngemitteln auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 5000 Liter/kg nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

3.1.4 Mineralölen auf dem Betriebsgrundstück, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 5000 Liter nicht übersteigt und die Mineralöle überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;

3.1.5 Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb steht und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;

3.1.6 sonstigen umweltgefährlichen Stoffen auf dem Betriebsgrundstück, sofern die Gesamtlagermenge 500 Liter nicht übersteigt und diese Stoffe überwiegend für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.

3.2 Wird eine der Mengenschwellen der Ziff. 3.1.1 - 3.1.6 überschritten, erlischt - abweichend von § 1 Ziff. 2 b) AHB - die Mitversicherung des innerhalb der betreffenden Ziff. versicherten Risikos vollständig. Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.3 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke, auch anlässlich von Dienststreifen, gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten durch Brand und Explosion.

Nicht versichert sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abhandenkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Im Rahmen der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers 500.000 DM.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.4 **Falls ausdrücklich vereinbart**, ist eingeschlossen - abweichend von Ziff. 3.2 - die **kurzfristige Zwischenlagerung** von festen und/oder flüssigen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf dem Betriebsgrundstück unabhängig von der Gesamtlagermenge, soweit diese Stoffe für den versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind.

4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder

- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 5 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

5.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 5.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 DM je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 400.000 DM, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 % selbst zu tragen.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind - wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 5 wie Ansprüche wegen Schäden behandelt werden -

6.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen;

6.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte;

6.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

6.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können;

6.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versiche-

rungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

6.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere Deponien und Kompostierungsanlagen;

6.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht);

6.8 Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, daß Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

6.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

6.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen;

6.11 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7 Versicherungssumme / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbehalt

7.1 Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens jedoch 5.000 DM, selbst zu tragen. Dies gilt nicht, sofern der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

8 Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

8.2 Ziff. 8.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

9 Versicherungsfälle im Ausland

9.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland zurückzuführen sind,
- aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

9.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

C

Privathaftpflichtversicherung

1 Versichert ist gemäß Teil A, Ziff. 1.3.6

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -, insbesondere

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

- a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Mit-eigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,
- b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,
- c) eines im Inland gelegenen Wochenendhauses,

sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen, nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 50.000 DM je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB);

1.4 als Radfahrer;

1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch § 4 Ziff. I 4 AHB);

1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schußwaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.7 als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken; Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sind nicht versichert;

1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

2 Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers;
- b) ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden.

Besondere Bedingung

für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

3 Nicht versichert ist

die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen
 - die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
 - für die keine Versicherungspflicht besteht,
- b) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

4 Besondere Bedingungen

4.1 für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist;

4.2 für den Einschluß von Mietsachschäden 1)

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- b) die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche;

1) Anmerkung:

- Bei Mietsachschäden beträgt die Höchstersatzleistung des Versicherers 200.000 DM je Schadenereignis.
- Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregreßverzichtsabkommens ausgehändigt;

4.3 für den Einschluß von Sachschäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.